

Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz

Änderung vom 9. Oktober 1986

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1985¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959²⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz, AtG)

Art. 4 Abs. 2

² Der Bundesrat kann der Bewilligungspflicht unterstellen:

- a. die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Produktionseinrichtungen, Geräten und Stoffen, die in der Atomtechnik benötigt werden;
- b. die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Ausgangsstoffen zur Gewinnung von Kernbrennstoffen;
- c. die Ausfuhr von nicht allgemein zugänglichen technischen Daten in physischer Form, die für Auslegung, Bau, Betrieb und Wartung von Anreicherungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Schwerwasserproduktionsanlagen oder von wesentlichen kritischen Bestandteilen solcher Anlagen wichtig sind.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Bewilligung ist zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, wenn dies

¹⁾ BBl 1985 II 404

²⁾ SR 732.0

notwendig ist zur Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern oder wenn der Bundesrat es aus Gründen der Nichtverbreitung von Kernwaffen als notwendig erachtet.

Art. 37 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann, um die Einfuhr oder Ausfuhr von radioaktiven Kernbrennstoffen sowie von nuklearen Gütern und Daten nach Artikel 4 Absatz 2 zu ermöglichen, bilaterale völkerrechtliche Verträge abschliessen über ihre Wiederausfuhr, Sicherung, Kontrolle und nichtmilitärische Verwendung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 9. Oktober 1986

Der Präsident: Bundi

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 9. Oktober 1986

Der Präsident: Gerber

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 21. Oktober 1986¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 1987

0609

¹⁾ BBl 1986 III 389

Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz Änderung vom 9. Oktober 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1986
Date	
Data	
Seite	389-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 158

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.